

- LESEFASSUNG -

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Am Ohmberg

Fassung vom: 04.02.2020; gültig ab: 01.03.2020

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: vom 10.08.2020; gültig ab: 01.07.2020

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle gemeinschaftlich geführten Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Am Ohmberg

§ 2

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Am Ohmberg erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens unter Einhaltung der Kündigungsfrist bis zum 15. eines Monats zum Ende des Folgemonats vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKitaG.
- (2) Die Gebührensschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 7, als Monatsbetrag zu entrichten.
Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung, z. B. 2 Wochen in den Sommerferien.
- (3) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
- (4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.
- (5) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

- (1) Erhält das Kind in der Tageseinrichtung für Kinder eine Mittagsverpflegung, so werden zusätzlich zum Elternbeitrag Verpflegungsgebühren erhoben. Die Höhe der Verpflegungsgebühren richtet sich nach den entsprechenden Vertragsbedingungen mit dem Versorgungsträger. Zusätzlich erhebt die Gemeinde eine Getränkepauschale in Höhe von 0,20 € pro Kind und Betreuungstag im Monat.
- (2) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 8.00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.
- (3) Die Verpflegungsgebühren als auch die Getränkepauschale sind jeweils zum 15. des Folgemonats fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebührenzahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschrift erfolgen.

§ 7

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder), ab dem 1. August 2020 im Zeitraum der letzten 24 Monate vor Schuleintritt, wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer

Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, nach dem gewählten Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Elternbeiträge für Kinder bis 2 Jahre

1. Kind der Familie (100%)			2. Kind der Familie (85%)			3. Kind und jedes weitere Kind Familie (70%)		
ganztags bis 10 Stunden	ganztags bis 9 Stunden	bis 5 Stunden Teilzeit	ganztags bis 10 Stunden	ganztags bis 9 Stunden	bis 5 Stunden Teilzeit	ganztags bis 10 Stunden	ganztags bis 9 Stunden	bis 5 Stunden Teilzeit
209,00	190,00	133,00	177,00	161,00	113,00	146,00	133,00	93,00

Elternbeiträge für Kinder zwischen 2 und 3 Jahre

1. Kind der Familie (100%)			2. Kind der Familie (85%)			3. Kind und jedes weitere Kind Familie (70%)		
ganztags bis 10 Stunden	ganztags bis 9 Stunden	bis 5 Stunden Teilzeit	ganztags bis 10 Stunden	ganztags bis 9 Stunden	bis 5 Stunden Teilzeit	ganztags bis 10 Stunden	ganztags bis 9 Stunden	bis 5 Stunden Teilzeit
176,00	160,00	112,00	150,00	136,00	95,00	123,00	112,00	78,00

Elternbeiträge für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt bzw. Wirksamwerden der Elternbeitragsfreiheit

1. Kind der Familie (100%)			2. Kind der Familie (85%)			3. Kind und jedes weitere Kind Familie (70%)		
ganztags bis 10 Stunden	ganztags bis 9 Stunden	bis 5 Stunden Teilzeit	ganztags bis 10 Stunden	ganztags bis 9 Stunden	bis 5 Stunden Teilzeit	ganztags bis 10 Stunden	ganztags bis 9 Stunden	bis 5 Stunden Teilzeit
165,00	150,00	105,00	140,00	127,00	89,00	116,00	105,00	74,00

- (3) Teilzeitbetreuung mit bis zu 5 Stunden täglich in der Zeit von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 Ganztagsbetreuung mit bis zu 9 Stunden täglich in der Zeit von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 Zusatzbedarf mit bis zu 10 Stunden täglich in der Zeit von 06.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Hinweis: Die Eltern wählen eine Betreuungszeit aus. Diese gilt als vereinbarte Betreuungszeit im Sinne des § 16 Abs. 3 Satz 2 ThürKitaG und ist auch die Berechnungsgrundlage für den vorzuhaltenden Personalschlüssel.

- (4) Der niedrigere Elternbeitrag für die nächsthöhere Altersklasse wird ab dem Monat erhoben, der auf den Monat folgt, in dem das Kind das neue Lebensjahr erreicht hat.
- (5) Wird der im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungsumfang in wiederholten Fällen überschritten, indem das Kind nicht rechtzeitig abgeholt wird, kann die Gemeinde Am Ohmberg nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfanges festsetzen.
- (6) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene ¼ Stunde 10,00 € pro Kind zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.
- (7) In der Eingewöhnungsphase (maximal 1 Kalendermonat) ist der maßgebende Elternbeitrag jeweils zur Hälfte zu entrichten.
- (8) Für die Zeit der Betreuung im eingeschränkten Regelbetrieb in den Kindergärten der Gemeinde Am Ohmberg aufgrund der Corona – Pandemie werden folgende Beiträge pro Monat festgelegt:

Die nachfolgend genannten Elternbeiträge gelten nicht für Kinder in Teilzeitbetreuung mit bis zu 5 Stunden täglich. In diesen Fällen gelten die jeweiligen Elternbeiträge nach § 8 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Am Ohmberg vom 4. Februar 2020 weiterhin.

Elternbeiträge für Kinder bis 2 Jahre

1. Kind der Familie (100%)		2. Kind der Familie (85%)		3. Kind und jedes weitere Kind Familie (70%)	
Eingeschränkter Regelbetrieb bis 8 Stunden	171,00	Eingeschränkter Regelbetrieb bis 8 Stunden	145,00	Eingeschränkter Regelbetrieb bis 8 Stunden	120,00

Elternbeiträge für Kinder zwischen 2 und 3 Jahre

1. Kind der Familie (100%)		2. Kind der Familie (85%)		3. Kind und jedes weitere Kind Familie (70%)	
Eingeschränkter Regelbetrieb bis 8 Stunden	144,00	Eingeschränkter Regelbetrieb bis 8 Stunden	122,00	Eingeschränkter Regelbetrieb bis 8 Stunden	101,00

Elternbeiträge für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt bzw. Wirksamwerden der Elternbeitragsfreiheit

1. Kind der Familie (100%)		2. Kind der Familie (85%)		3. Kind und jedes weitere Kind Familie (70%)	
Eingeschränkter Regelbetrieb bis 8 Stunden	135,00	Eingeschränkter Regelbetrieb bis 8 Stunden	115,00	Eingeschränkter Regelbetrieb bis 8 Stunden	95,00

Die Betreuungszeit im eingeschränktem Regelbetrieb mit bis zu 8 Stunden erfolgt täglich von 07.00 bis 15.00 Uhr.

**Absatz 8 gilt ab 01.07.2020.*

§ 9

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeindeverwaltung erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Kontoauszüge, Geburtsurkunden, Bescheid Familienkasse) zu belegen. Der Nachweis muss 14 Tage vor Betreuungsbeginn vorgelegt werden. Wird ein Nachweis nicht innerhalb o. g. Frist vorgelegt, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt. Eine nachträgliche Verrechnung ist nicht möglich.
- (3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Gemeinde Am Ohmberg unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei bekannt werden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Am Ohmberg vom 14. März 2016 geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Am Ohmberg vom 16. März 2018 außer Kraft.